

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten in der Annakirche

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ sowie „Gottesdienste in Corona-Zeiten“ der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Bereichspresbyterium Aachen-Mitte der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen das folgende Schutzkonzept. Wo geboten und möglich werden Regelungen aktuell angepasst. Die aktuelle Fassung des Schutzkonzepts wird dann dem örtlichen Gesundheitsamt zur Kenntnis und Beratung mitgeteilt.

Prämisse

In Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gottesdienst als Zentrum des gemeindlichen Lebens und für die Gesundheit der Gottesdienstbesucher hat das Bereichspresbyterium sorgfältig abgewogen, ob und wie unter den vorgegebenen Bedingungen in der Corona-Zeit Präsenz-Gottesdienste stattfinden können. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden und sie dennoch als Orte der gemeinsamen Besinnung und Stärkung der Hoffnung erfahren werden können.

Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege Schaukasten, lokale Presse und Gemeinde-Homepage angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Hygieneregungen
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Abstandsgebot
 - Sitzordnung
 - Kein Gesang

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Dieses Schutzkonzept hängt im Eingangsbereich der Kirche aus.

Teilnahmebedingungen

Es gilt das Abstandsgebot (s.u.).

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (s.u.).

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich (s.u.).

Das Gemeindesingen unterbleibt (s.u.).

Personen, die COVID19-Symptome oder Erkältungssymptome haben, wird die Teilnahme untersagt. Eine Teilnahme wird nicht empfohlen für Menschen, die in den letzten zwei Wochen ungeschützten Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person oder einem Ansteckungsverdächtigen hatten. Sie alle werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

Kindergottesdienste

Kindergottesdienste sollten an die Öffnungen und den Regelbetrieb von Kitas/Grundschulen gebunden sein und nur im kleinen Kreis gefeiert werden. Hierfür ist ein eigenes Konzept zu erstellen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der Annakirche ist das Abstandsgebot eingehalten, wenn nur jede zweite Bank genutzt wird und nicht mehr als zwei Personen an markierten Plätzen sitzen. Damit ist die Teilnehmendenzahl (inklusive des ordnenden Kirchendienstes) in der Kirche auf **35** Personen begrenzt.

Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben, können gemeinsam ohne eine weitere Person in einer Kirchenbank zusammensitzen. Die Höchstzahl der teilnehmenden Personen wird dabei eingehalten.

Am Eingang werden die Anwesenheitslisten geführt, in die die angemeldeten Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet. Es gelten die allgemeinen Regeln zum Datenschutz.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür, im gesamten Kirchraum und im angrenzenden Annasaal gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

In der Annakirche werden Sitzplätze durch befestigte Schilder markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinandersitzen.

Die Anzahl der markierten Sitzplätze überschreitet die Zahl der Personenobergrenzen nicht.

Vom Presbyterium benannte Personen in der Kirche ordnen die Platzeinnahme und das Verlassen der Kirche.

Die Empore wird von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Diensthabende (Liturg, Liturgin, Lektor, Lektorin) haben ihren Platz und wahren den Abstand im Altarraum (maximal 3 Personen), der Kantor und musikalisch Mitwirkende auf der Empore haben ebenfalls die Abstandsregelung von 1,5 Meter einzuhalten.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren oder waschen. Ein Waschbecken ist im Eingangsbereich vorhanden.

Die Nutzung der Behindertentoilette ist möglich. Es wird sichergestellt, dass nur eine Person den Toilettenraum aufsuchen kann. Der Besucher/die Besucherin verpflichtet sich selbst, nach dem Toilettengang die Hygieneregeln einzuhalten (gründliches Händewaschen und Desinfektion). Der Toilettenraum wird nach der Veranstaltung gründlich gereinigt und desinfiziert.

Türgriffe und Handläufe und Bänke werden vor jedem Gottesdienst desinfiziert. Die Kirche und das Foyer werden vorher und nachher ausreichend gelüftet (Querlüftung!).

Die Oberlichter bleiben während des Gottesdienstes möglichst geöffnet.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Kirche erforderlich und wird ansonsten dringend empfohlen; ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Die Kirchengemeinde stellt eine Einmal-Maske für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Mund-Nasen-Schutz zum Gottesdienst kommen. Ausgenommen vom Tragen der Masken sind die Diensthabenden und Mitwirkenden im Altarraum und auf der Empore.

Gottesdienstablauf

Ab dem **24. Mai 2020** wird ein verkürztes Gottesdienstformat angeboten, das je nach Sonntag und Gestaltung durch Liturg, Liturgin und Kantor variieren kann.

Der Gottesdienst soll eine Dauer von 30 bis maximal 40 Minuten nicht überschreiten.

Auf den Einsatz von den Gemeindegesangbüchern wird verzichtet. Ein eigenes Gesangbuch darf mitgebracht werden.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Auf Gemeindegesang im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre singen nicht. Solisten und/oder Ensembles mit geringer Personenanzahl musizieren nur mit entsprechender Abstandswahrung auf der Empore.

Abendmahl

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Taufe

Die Feier der Taufe geschieht in einem eigenen Gottesdienst wenn mehr als 6 Personen zur Taufgesellschaft gehören. Bei der Taufe sind die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, d.h. die an der Taufe beteiligten Personen tragen Mundschutz, mit Ausnahme von Kindern unter 6 Jahren. Auch die/der Taufende trägt Mundschutz und desinfiziert oder wäscht sich vor der Taufhandlung die Hände.

Gottesdienste zu besonderen Anlässen

Für alle Gottesdienste zu besonderen Anlässen (z.B. Trauer, Trauung) gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen wie für die Gottesdienste.

Weitere organisatorische Regelungen

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt. Dazu stehen zwei klar zuzuordnende Körbe auf einem Tisch bereit. Die Kollekten werden unter Einhaltung der Regeln (Abstand, Mundschutz, Händereinigung und -desinfektion) von zwei Personen gezählt.

Die vom Bereichspresbyterium dafür zu ernennenden Personen geben Hilfestellung und erinnern an die Einhaltung der Regeln zum Gesundheitsschutz. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 24. Mai 2020.

.....
Ort, Datum Vorsitzende des Presbyteriums

.....
Ort, Datum Presbyter

.....
Ort, Datum Zur Kenntnis: Der Superintendent

.....

Ort, Datum

Zur Kenntnis: der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums